

59. Ist zur Begriffsbestimmung eines Verschwenders nach § 30 A.R.N. I. 1 erforderlich, daß eine beträchtliche Verminderung des Vermögens der Person, deren Entmündigung in Frage steht, bereits eingetreten ist, oder genügt es, daß das Verhalten der Person die Annahme rechtfertigt, daß eine solche Vermögensverminderung nicht ausbleiben kann, sondern notwendigerweise eintreten wird?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 28. Oktober 1895 i. S. A. (Rl.) w. A. (Bekl.) Rep. IV. 131/95.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht baselst.

Aus den Gründen:

„Kläger, gegen den auf Antrag seiner Ehefrau das Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung eingeleitet worden war, ist durch Beschluß des Amtsgerichtes zu C. für einen Verschwender erklärt. Diesen Beschluß hat Kläger mittels der gegen seine Ehefrau rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage des § 624 C.P.D. angegriffen. Das Landgericht hat den amtsgerichtlichen Beschluß aufgehoben, weil es an dem Nachweise fehle, daß durch die Handlungsweise des Klägers dessen Vermögen beträchtlich vermindert worden sei; seitens des Berufungsgerichtes ist dagegen angenommen, daß die Voraussetzungen des § 30 A.R.N. I. 1 gegeben seien, und es hat dasselbe unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles auf Abweisung der Klage erkannt.

Der Berufungsrichter erörtert zunächst die Bedeutung des Satzes in § 30 a. a. D., „welche ihr Vermögen beträchtlich vermindern“, dahin, daß eine Vermögensverminderung nicht bereits vollendet zu sein brauche, auch nicht schlechthin eine Verminderung von Kapitalvermögen erforderlich sei, daß es vielmehr genüge, wenn jemand durch sein Verhalten, durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch mutwillige Vernachlässigung, sein Vermögen im Kapital oder in den Einnahmen beträchtlich zu vermindern im Begriffe sei. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme erachtet der Berufungsrichter sodann für dargethan, daß dem Kläger eine mutwillige Vernachlässigung seines landwirtschaftlichen Betriebes zur Last falle, durch welche das Vermögen des Klägers beträchtlich vermindert werde, und

führt weiter aus, es liege auf der Hand, daß das Verhalten des Klägers, welcher nicht nur der Leitung des Wirtschaftsbetriebes und der ihm dabei obliegenden Verpflichtungen sich entzogen, sondern sogar in die Wirtschaftsführung seiner Familienangehörigen hindernd und störend eingegriffen habe, eine mutwillige Vernachlässigung darstelle, wodurch naturgemäß die Ertragsverhältnisse seines Vermögens sich beträchtlich verminderten, und es dürfe nicht abgewartet werden, bis Kläger durch sein Verhalten den gänzlichen Vermögensverfall herbeigeführt habe; vielmehr habe dem durch Anwendung der gesetzlichen Mittel schon zu der Zeit vorgebeugt werden müssen, als Kläger im Begriffe gewesen sei, sein Vermögen dem vollständigen Verfall entgegenzuführen; dieser Zeitpunkt sei aber bereits bei der Entmündigung eingetreten.

Die Revision erhebt gegen diese Ausführungen den Vorwurf, daß der in denselben angenommene Begriff des Verschwenders die Vorschrift des § 30 A.L.R. I. 1 verlege und über die Begriffsbestimmung hinausgehe, welche in dem Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 346, gegeben worden sei. Der Angriff ist jedoch unbegründet. Das Allgemeine Landrecht bezeichnet in § 30 a. a. D. diejenigen als Verschwender: „welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben oder durch mutwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern oder sich in Schulden stecken“ Das Gesetz hat also ausdrücklich die Zeitform „vermindern“, „sich in Schulden stecken“ gebraucht und nicht ausgesprochen, daß als Verschwender diejenigen zu erachten seien, welche auf die angegebene Weise ihr Vermögen beträchtlich „vermindert haben“ oder „sich in Schulden gesteckt haben“. Schon nach dem Wortlaute des Gesetzes werden also nur ein Verhalten und eine Handlungsweise der betreffenden Person erfordert, wodurch, wenn sie fortgesetzt werden, das Vermögen beträchtlich vermindert wird. Es braucht diese beträchtliche Vermögensverminderung nicht schon eingetreten oder vollendet zu sein; vielmehr genügt es, daß die durch das gedachte Verhalten hervorgerufene Sachlage Grund für die Annahme gewährt und Veranlassung zu der Befürchtung giebt, daß eine beträchtliche Vermögensverminderung nicht ausbleiben kann, sondern notwendigerweise eintreten wird. Das ergibt sich auch aus dem

Zweck des Gesetzes, welcher darin besteht, daß, sofern jemand bei Fortsetzung der in § 30 a. a. D. angegebenen Lebensweise seiner oder seiner Familie Verarmung entgegensteht und seinen Verwandten oder denen, die sonst zu seinem Unterhalte verpflichtet sind, zur Last zu fallen droht, es dann im öffentlichen Interesse und zum Schutze der gefährdeten Einzelinteressen Pflicht und Recht des Staates ist, eine solche Person als Verschwender zu entmündigen. Die Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1882 vermag den Angriff der Revision nicht zu halten. Diese Entscheidung, sowie die Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 22. Februar 1887,

vgl. Bolze, Bd. 4 S. 39.

und vom 15. Mai 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 167,

betreffen gemeinrechtliche Fälle. In dem letztgenannten Urteile wird unter Bezugnahme auf die beiden ersterwähnten ausgeführt, daß eine Entmündigung wegen Verschwendung auch dann erfolgen könne, wenn ein die wirtschaftliche Existenz der betreffenden Person bedrohendes Verhalten vorliege, welches einen Hang derselben zur Vermögensvergeudung erkennen lasse, sowie daß, falls Trunksucht zu einem solchen Verhalten der betreffenden Person führe, daß durch die von ihr in trunkenem Zustande vorgenommenen unsinnigen Handlungen die wirtschaftliche Existenz gefährdet werde, derartige Handlungen bei der beantragten Entmündigung mit in Betracht zu ziehen seien. Es wird diese Annahme durch den Zweck begründet, zu welchem die *cura prodigi* nach l. 12 § 2 Dig. de tut. et cur. 26, 5 eingeführt worden ist: *qui bona sic tractant, ut, nisi subveniatur his, deducantur in egestatem*. Auf derselben Grundlage beruht aber auch, wie bereits hervorgehoben worden ist, die Anordnung des Landrechtes, und es fällt daher dem Berufungsrichter eine Verkennung des rechtlichen Begriffes eines Verschwenders nicht zur Last.

Der Berufungsrichter hat sodann auf Grund der Beweisaufnahme für dargethan erachtet, daß Kläger sich um den Wirtschaftsbetrieb gar nicht gekümmert, Frau und Kinder, welche bei einer so kleinen Wirtschaft an sich wohl mit thätig sein müßten, von der Bewirtschaftung und von dem Füttern des Viehes abgehalten, sie dabei bedroht, aus dem Hause gejagt und geäußert hat, er werde alles verbringen, es solle alles zu Grunde gehen, das Vieh solle

umkommen, Frau und Kinder könnten schnurren oder dienen gehen. Er führt weiter aus, daß ein solches Verhalten des Klägers eine mutwillige Vernachlässigung der Wirtschaft darstelle, und daß, wenn es bei einem derartigen Verhalten verbleibe, das Vermögen sich beträchtlich vermindere, und zu befürchten stehe, daß dasselbe ganz verloren gehe. Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter hat eine Reihe von Thatfachen festgestellt, aus denen hervorgeht, daß Kläger sein Vermögen beträchtlich vermindere, und er hat ferner angenommen, daß die mutwillige Vernachlässigung ihren Grund in der Trunksucht des Klägers habe. Die Trunksucht allein ist, wie der Berufungsrichter ausdrücklich bemerkt, kein Entmündigungsgrund; zutreffend wird aber hervorgehoben, daß, wenn in der Trunksucht die Ursache der mutwilligen Vernachlässigung liege, Kläger alsdann „nicht frei von der Verantwortlichkeit für seine Vernachlässigung“ werde.“ . . .

Die ferneren Ausführungen betreffen hier nicht interessierende prozessuale Angriffe der Revision.